



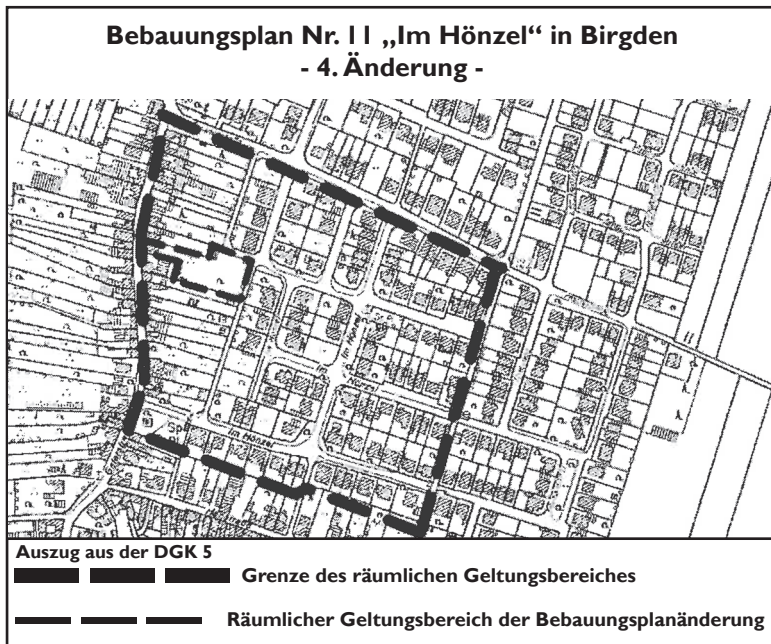
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- I. Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ in Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die bestehenden, zeichnerischen Festsetzungen geändert. Hierbei wird die bestehende Baugrenze derart angepasst, dass eine Bebauung mit drei Einfamilienhäusern mit insgesamt kleineren Grundstücksgrößen ermöglicht wird. Zu diesem Zweck wird die Baugrenze in einer solchen Art verschoben, dass sie zu der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 3 m einhält.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von	08 15 - 12 30 Uhr
dienstags	von	14 00 - 16 00 Uhr
donnerstags	von	14 00 - 17 30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 19.01.2017

Tholen
Bürgermeister

**Impressum
des Amtsblattes
der Gemeinde Gangelt**

**Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister
der Gemeinde Gangelt**

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Es wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant durch die Aufsichtsbehörde am 30. Januar 2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe 4 des 197. Jahrganges, bekannt gemacht wurde.

Gangelt, den 1. Februar 2017

Tholen
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

Haushaltssatzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 29. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.504.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.504.000 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.417.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.261.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 150.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 2.386.500 EUR festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

von der Gemeinde Gangelt 1.228.047 EUR
von der Gemeinde Selfkant 1.158.453 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Realschule des Schulverbandes Selfkant in Gangelt
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 528100/728100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Gesamtschule Gangelt-Selfkant
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200
Hauptschule Gangelt-Selfkant
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Produktübergreifend werden die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724110, 524120/724120, 524130/724130, 524140/724140

Sachkonten 525100/725100 und 529100/729100,

Sachkonten 542200/742200,

Sachkonten 544100/744100.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.



Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 04.01.2017 erteilt worden mit dem Hinweis, dass die von der Verbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes festgesetzte aufwandsbezogene Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von insgesamt 2.386.500,00 € genehmigt wird.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 02. Februar 2017
Der Vorsitzende

Corsten